



Satzung **gdba-jugend**

Stand: März 2006

Vorbemerkung

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Herausgeber: Bundesjugendleitung und
geschäftsführender Bundesvorstand
der Verkehrsgewerkschaft GDBA
Westendstraße 52
60325 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Name und Zusammensetzung	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Zweck und Aufgabe	3
§ 4	Organe und Gliederung	3
§ 5	Jugendgewerkschaftstag	4
§ 6	Bundesjugendleitung	5
§ 7	Jugendforum	6
§ 8	Regionaljugend	6
§ 9	Regionaljugendversammlung	6
§ 10	Regionaljugendausschuss	7
§ 11	Regionaljugendleitung	7
§ 12	Jugendkoordinatoren	8
§ 13	Ortsjugendkoordinatoren	8
§ 14	Amtszeit und Wahlen	8
§ 15	Medien	8
§ 16	Satzungsänderungen	8
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	8

tagesaktuelle
Informationen auf

**www.gdba.de und
www.gdba-jugend.de**

Satzung der *gdba-jugend*

§ 1

Name und Zusammensetzung

Die Jugend der Verkehrsgewerkschaft GDBA - abgekürzt "*gdba-jugend*" - fasst die Mitglieder der Gewerkschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zusammen.

§ 2

Sitz

Die *gdba-jugend* hat ihren Sitz am Sitz der Gewerkschaft.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Die *gdba-jugend* will den jugendlichen Mitgliedern helfen, sich verantwortungsbewusst im öffentlichen sowie gewerkschaftlichen Leben zu engagieren.
2. Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - a) Unterstützung der Mitglieder in ihrem verantwortungsfreudigen und freiheitsliebenden Einsatz für das Gemeinwesen
 - b) die gewerkschafts- und staatspolitische Bildungsarbeit
 - c) kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten.
Berufs- und gewerkschaftspolitische Aktionen zur Bewältigung der Probleme der jugendlichen Mitglieder sollen diese Arbeit unterstützen.
3. Im Rahmen ihrer Ziele und Bestrebungen hat die *gdba-jugend* unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Beteiligung an den berufs- und gewerkschaftspolitischen Aufgaben der Gesamtorganisation
 - b) Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Jugendrechts und Jugendschutzes
 - c) Beteiligung am Ausbau der Jugendfürsorge und Jugendpflege
 - d) Zusammenarbeit mit der *dbb-jugend* und anderen anerkannten deutschen und internationalen Jugendorganisationen
 - e) Förderung und Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
 - f) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Unterstützung der Jugend- und Auszubildendenvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. In allen Fragen der Jugendarbeit führt die *gdba-jugend* die Geschäfte selbstständig in eigener Verantwortung und verwendet die ihr zustehenden Mittel im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Gremien der Gewerkschaft.

§ 4

Organe und Gliederung

1. Die *gdba-jugend* ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. In jeder Region der Gewerkschaft besteht eine Regionaljugend.

2. Die Organe der *gdba-jugend* sind:
 - a) der Jugendgewerkschaftstag
 - b) die BundesjugendleitungEinrichtungen der *gdba-jugend* sind:
 - a) das Jugendforum
3. Einrichtungen der Regionaljugend sind:
 - a) die Regionaljugendversammlung
 - b) der Regionaljugendausschuss
 - c) die Regionaljugendleitung
4. Nach Bedarf können
 - a) Jugendkoordinatoren
 - b) Ortsjugendkoordinatoreneingesetzt werden.

§ 5

Jugendgewerkschaftstag

1. Der Jugendgewerkschaftstag ist das oberste Organ der *gdba-jugend*. Er ist für alle Mitglieder öffentlich.
2. Der Jugendgewerkschaftstag findet rechtzeitig vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Monate vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Frist für die Einreichung der Anträge in der Zeitung der Gewerkschaft bekannt gegeben werden.
3. Den Jugendgewerkschaftstag beruft die Bundesjugendleitung auf Beschluss ein.
4. Stimmberechtigte Delegierte des Jugendgewerkschaftstages sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung und die gewählten Delegierten der Regionaljugend. Die Bundesjugendleitung legt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten der Regionaljugend für den Jugendgewerkschaftstag fest. Die Zahl der Delegierten orientiert sich am Mitgliederbestand der jeweiligen Regionaljugend.
5. Außerdem nehmen beratende Delegierte teil, deren Zahl die Bundesjugendleitung festlegt. Die Regionaljugendleitungen benennen dafür Mitglieder.
6. Die Bundesjugendleitung hat die Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Jugendgewerkschaftstages unter Beifügung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.
7. Anträge an den Jugendgewerkschaftstag können von den Organen der *gdba-jugend* und von den Regionaljugendversammlungen gestellt werden.
8. Der Jugendgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - b) Austausch von Erfahrungen aus der Jugendarbeit
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Bundesjugendleitung

- f) Wahl des Bundesjugendleiters, seiner Stellvertreter und des Kassenführers. Ein Doppelmandat ist nicht zulässig.
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern, die nicht Mitglied der Bundesjugendleitung sein dürfen.
 - h) Behandlung von Anträgen und Vorschlägen zu Satzungsänderungen.
9. Die Einberufung eines außerordentlichen Jugendgewerkschaftstages erfolgt, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Bundesjugendleitung beschlossen wird. Der außerordentliche Jugendgewerkschaftstag beschließt über die Angelegenheiten, die seine Einberufung veranlasst haben. Er kann mit Zweidrittelmehrheit auch andere Angelegenheiten und Aufgaben des ordentlichen Jugendgewerkschaftstages wahrnehmen.
10. Über den Jugendgewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die seine Beschlüsse enthalten muss. Sie wird vom Bundesjugendleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bundesjugendleiter
 - b) drei stellvertretenden Bundesjugendleitern
 - c) dem Kassenführer
 - d) den Regionaljugendleitern
2. Die Bundesjugendleitung erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse der Organe der gdba-jugend sowie der Geschäftsanweisung. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen.
3. Die Bundesjugendleitung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschluss über die Einberufung des Jugendgewerkschaftstages, Festlegung der Zahl der stimmberechtigten und beratenden Delegierten der Regionaljugend
 - b) Wahl der Delegierten für den Bundesjugendtag der dbb-jugend
 - c) Beschluss über die Geschäftsanweisungen der gdba-jugend, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedürfen
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans
 - e) Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die von der Bundesjugendleitung zu zahlen sind
 - f) Behandlung von Anträgen
 - g) Bildung und Auflösung von besonderen Ausschüssen
 - h) Beschluss über die Einberufung des Jugendforums, Festlegung der Zahl der Teilnehmer der Regionaljugend.
4. Scheidet ein nach § 5 Abs. 8 f) gewähltes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, treffen die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung bis zum nächsten Jugendgewerkschaftstag eine Übergangsregelung.
5. Die laufenden Geschäfte werden vom Bundesjugendleiter wahrgenommen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine persönliche Haftung nach § 54 BGB wird ausgeschlossen.

**§ 7
Jugendforum**

1. Das Jugendforum kann jährlich veranstaltet werden.
2. Das Jugendforum befasst sich mit jugend- und ausbildungsbezogenen Themen. Das Jugendforum soll den neuen Mitgliedern die berufs- und gesellschaftspolitische Bedeutung unserer Gewerkschaft nahe bringen.
3. Die Bundesjugendleitung beruft das Jugendforum ein. Die Einberufung muss spätestens drei Monate vor Beginn des Jugendforums erfolgen. Sie wird in der Zeitung der Gewerkschaft bekannt gegeben.
4. Zum Jugendforum entsenden die Regionaljugendleitungen interessierte Jugendliche. Die Zahl der Teilnehmer pro Regionaljugend legt die Bundesjugendleitung fest. Sie orientiert sich am aktuellen Mitgliederstand der Regionaljugend. Die Teilnehmer sind spätestens sechs Wochen vor dem Jugendforum von den Regionaljugendleitungen an die Bundesjugendleitung zu melden. Von der Bundesjugendleitung werden auch alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die im vergangenen Jahr der *gdba-jugend* beigetreten sind, zum Jugendforum eingeladen. Die Bundesjugendleitung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Jugendforums schriftlich einzuladen.

**§ 8
Regionaljugend**

Jeder Region der Gewerkschaft ist eine Regionaljugend angegliedert.

**§ 9
Regionaljugendversammlung**

1. Die Regionaljugendversammlung ist die oberste Einrichtung der Regionaljugend. Sie ist für alle Mitglieder der Region öffentlich.
2. Die Regionaljugendversammlung findet spätestens drei Monate vor dem Jugendgewerkschaftstag statt. Die Einberufung muss spätestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Frist für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben werden.
3. Die Regionaljugendleitung beruft die Regionaljugendversammlung ein.
4. Stimmberechtigt bei der Regionaljugendversammlung sind alle Mitglieder der jeweiligen Regionaljugend.
5. Die Regionaljugendleitung hat die Mitglieder ihrer Region spätestens zwei Wochen vor Beginn der Regionaljugendversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und der Anträge schriftlich einzuladen.
6. Anträge an die Regionaljugendversammlung können von den Mitgliedern und Einrichtungen der Regionaljugend gestellt werden.
7. Die Regionaljugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über wichtige regionale Jugendangelegenheiten
 - b) Austausch von Erfahrungen in der Jugendarbeit
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Regionaljugendleitung
 - f) Wahl der Regionaljugendleitung

- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern, die nicht Mitglied des Regionaljugendausschusses sein dürfen
 - h) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Stellvertreter für den Jugendgewerkschaftstag
 - i) Behandlung von Anträgen.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Regionaljugendversammlung erfolgt, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Regionaljugendleitung beschlossen wird. Die außerordentliche Regionaljugendversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlasst haben. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit auch andere Angelegenheiten und Aufgaben der ordentlichen Regionaljugendversammlung wahrnehmen.
- Über die Regionaljugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die ihre Beschlüsse enthalten muss. Sie wird vom Regionaljugendleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10

Regionaljugendausschuss

1. Der Regionaljugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) der Regionaljugendleitung
 - b) den Jugendkoordinatoren
 - c) den Ortsjugendkoordinatoren
 - d) den Mitgliedern der Region der *gdba-jugend* in den Landesjugendleitungen der *dbb-jugend*
 - e) den Mitgliedern der Region der *gdba-jugend* in den Jugend- und Auszubildendenvertretungen
 - f) den Mitgliedern der Region der *gdba-jugend* in den *dbb*-Kreisjugendleitungen (mit beratender Stimme)
2. Der Regionaljugendausschuss trifft im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Regionaljugendleitung bis zur nächsten Regionaljugendversammlung eine Übergangsregelung. Er tritt spätestens nach 12 Wochen, gerechnet vom Ausscheiden des Mitglieds der Regionaljugendleitung, auf Einladung der Regionaljugendleitung zusammen.

§ 11

Regionaljugendleitung

1. Die Regionaljugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Regionaljugendleiter
 - b) bis zu fünf stellvertretenden Regionaljugendleitern
 - c) dem Kassenführer
2. Die Regionaljugendleitung erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse der Organe und der regionalen Einrichtungen der *gdba-jugend* sowie der Geschäftsanweisung. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen.

Zu ihren Aufgaben zählen:

- a) Beschluss über die Einberufung der Regionaljugendversammlung
- b) Benennung der Vertreter für den Landesjugendtag der *dbb-jugend*

- c) Behandlung von Anträgen
- d) Bildung und Auflösung von besonderen Ausschüssen
- e) Benennung der Teilnehmer zum Jugendforum

3. Die laufenden Geschäfte werden vom Regionaljugendleiter wahrgenommen.

§ 12

Jugendkoordinatoren

Über die Benennung eines Jugendkoordinators beschließt die Regionaljugendleitung.

§ 13

Ortsjugendkoordinatoren

Ortsjugendkoordinatoren und eventuelle Stellvertreter werden vom Ortsgruppenvorstand gewählt.

§ 14

Amtszeit und Wahlen

1. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Regionaljugendleitung und die Kassensprüfer werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die gewählten Amtsinhaber bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl des Bundesjugendleiters und der Regionaljugendleiter muss geheim durchgeführt werden. Die Wahl der übrigen Amtsinhaber kann offen durchgeführt werden, wenn nur ein Kandidat für jedes Amt zur Wahl steht.
3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

Die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Regionaljugendleitung und die Kassensprüfer können älter als 27 Jahre sein.

§ 15

Medien

Die *gdba-jugend* bedient sich zur Unterrichtung ihrer Mitglieder und Erfüllung ihrer Aufgaben der Presse- und Nachrichtenmedien der Gewerkschaft. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand können weitere Medien erstellt werden.

§ 16

Satzungsänderung

Für Vorschläge zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit des Jugendgewerkschaftstages erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes.

§ 17

Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde vom außerordentlichen Jugendgewerkschaftstag am 7. März 2006 in Fulda beschlossen. Der Bundeshauptvorstand stimmte ihr in der Sitzung am 16. Mai 2006 in Fulda zu. Sie tritt sofort in Kraft.